

Übersicht

Aktiengesellschaft und Aktien/ Aktionäre

⇒ *Wesen der Aktie und Rechte der Aktionäre*

Aktien verbriefen Teilhaberrechte an einer Aktiengesellschaft. Der **Eigentümer einer Aktie** ist am **Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt**.

Aktien können entweder **Nennbetragsaktien** oder **Stückaktien** sein:

- ▲ **Nennbetragsaktien** müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Höhere Aktienbeträge müssen auf volle Euro lauten. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach dem Verhältnis des Aktiennennbetrags zum Grundkapital.
- ▲ **Stückaktien** lauten auf keinen Nennbetrag, sondern auf einen Anteil am Grundkapital. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach der Zahl der Aktien. Alle Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.

Aktien werden an den deutschen Wertpapierbörsen in Euro pro Stück notiert.

Börsennotiert sind Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

Wesen der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital (§ 1 AktG). Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten (§ 6 AktG). Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 50 000 Euro (§ 7 AktG).

Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten (§ 10 Abs. 1 AktG). Sie müssen auf den Namen lauten, wenn sie bei Ausgabe nicht voll eingezahlt werden.

Die Satzung der Aktiengesellschaft kann den Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils einschränken oder ausschließen (§ 10 Abs. 5 AktG).

Übersicht

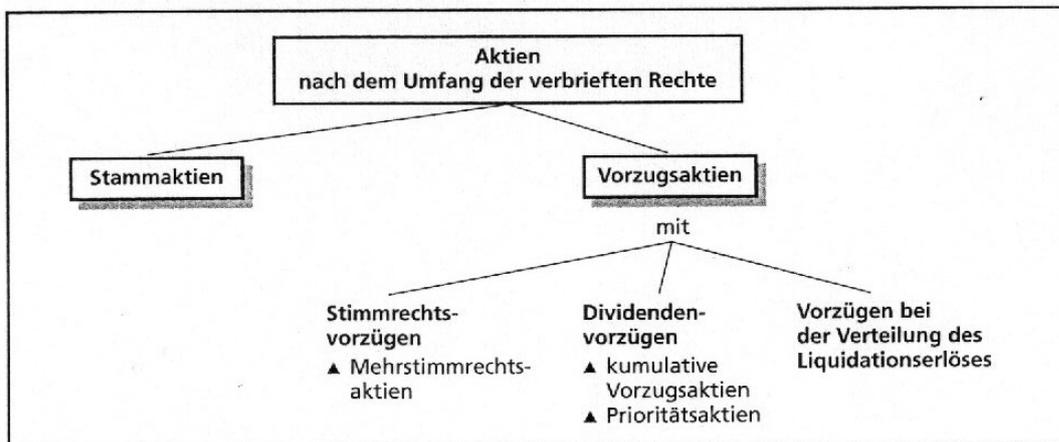
Rechte der Aktionäre	
1. Beteiligung am Gewinn (Dividendenrecht)	Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Anteile am Grundkapital. Der auf die einzelne Aktie entfallende Gewinnanteil wird als Dividende bezeichnet.
2. Teilnahmerecht an der Hauptversammlung	Die Aktionäre üben ihre Aktionärsrechte in der Hauptversammlung aus. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Stimmrecht in der Hauptversammlung	Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Fällen, insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (ausgenommen Mitglieder nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz), 2. die Verwendung des Bilanzgewinns, 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, 4. die Bestellung des Abschlussprüfers, 5. Satzungsänderungen, 6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, 7. die Bestellung von Prüfern für die Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, 8. die Auflösung der Gesellschaft. <p>Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Das Stimmrecht kann schriftlich auf einen Bevollmächtigten übertragen werden. Bevollmächtigte können auch Kreditinstitute oder von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sein.</p>
4. Auskunft durch den Vorstand (Auskunftsrecht)	Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben. Das Frage- und Rederecht des Aktionärs kann zeitlich beschränkt werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Der Vorstand darf die Auskunft u. a. verweigern, <ul style="list-style-type: none"> – soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen kann, – soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder auf die Höhe einzelner Steuern bezieht, – soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung sowie in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.
5. Bezug junger Aktien (Bezugsrecht)	Bei Kapitalerhöhungen muss jedem Aktionär ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden. Das Bezugsrecht kann im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Als Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts ist nicht anzusehen, wenn die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
6. Anteil am Liquidationserlös	Bei Auflösung der Gesellschaft wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter die Aktionäre verteilt.

Übersicht

➔ Arten der Aktien

Aktien können eingeteilt werden

- ▲ nach dem Umfang der verbrieften Rechte in Stamm- und Vorzugsaktien,
- ▲ nach der Art der Übertragung der Aktie in Inhaber- und Namensaktien.



Stammaktien verbriefen die gewöhnlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Aktionärsrechte.

Vorzugsaktien gewähren Vorrechte gegenüber den Rechten der Stammaktionäre. Im einzelnen gilt:

- ▲ **Mehrstimmrechte** sind unzulässig. Bestehende Mehrstimmrechte sind am 1. Juni 2003 erloschen, wenn die Hauptversammlung ihre Fortgeltung nicht mit mindestens 75 Prozent des anwesenden Grundkapitals beschlossen hat.
- ▲ **Dividendenvorzüge** können in einer Vorausdividende (Bedienung der Vorzugsaktionäre vor den Stammaktionären [**Prioritätsaktien**]), einer Zusatzdividende (Mehrdividende oder Überdividende) oder einer Dividendennachzahlung für dividendenlose Jahre (**kumulative Vorzugsaktien**) bestehen. Dividendenvorzüge können auch kombiniert werden, z. B. Prioritätsaktien mit Zusatzdividende. Prioritätsaktien können auch mit einem Dividendenlimit ausgestattet sein.
- ▲ Für Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, kann das Stimmrecht ausgeschlossen werden (**stimmrechtslose Vorzugsaktien**). Stimmrechtslose Vorzugsaktien dürfen nur bis zur Hälfte des Grundkapitals ausgegeben werden.
- ▲ **Stimmrechtslose Vorzugsaktien** verbriefen ihren Inhabern das Aufleben des Stimmrechts, wenn die Vorzugsdividende mindestens zwei Jahre ausgefallen ist. Die Vorzugsaktionäre behalten das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind.

Dividendengarantien dürfen von einer Aktiengesellschaft nicht gegeben werden. Sie können aber von Dritten, z. B. der Muttergesellschaft, abgegeben werden.

